

- Elektronische Balancer u. Hebehilfen
- Leichtlauf-Kransysteme - Schienenprofile
- Antriebs- und Automatisierungstechnik
- Zubehör – Ersatzteile – Systemservice

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Wir erbringen unsere Lieferungen und Leistungen ausschließlich aufgrund der nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hiervon abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten nur insoweit, als sie mit den vorliegenden Bestimmungen übereinstimmen, ansonsten wird ihnen hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.2 Es besteht Einigkeit, dass diese allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für weitere Aufträge gelten, ohne dass hierauf nochmals besonders Bezug genommen werden muss.

1.3 Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich abgeschlossen oder von uns schriftlich bestätigt sind.

2. Angebot, Preise

2.1 Angebote sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, in allen Teilen freibleibend.

2.2 Bei als verbindlich gekennzeichneten Angeboten kommt ein Vertrag zustande, wenn unser Angebot vom Besteller innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Angebotsdatum angenommen wird. Nach Ablauf dieser Frist sind wir an das Angebot nicht mehr gebunden.

2.3 Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie gelten EXW (ICC - Incoterms® 2020) und schließen deshalb Kosten für Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung sowie sonstige Versandkosten nicht ein. Bei einem Netto Bestellwert unter 50,- € sind wir berechtigt einen Mindermengenzuschlag von netto 10,- € zu berechnen.

2.4 Wir sind berechtigt, eine Anpassung der Angebotspreise an gestiegene Lohn- und Materialkosten, auch bei Preiserhöhungen unserer Vorlieferanten, vorzunehmen, wenn die Ware mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss ausgeliefert wird und die Kostensteigerung nach Vertragsabschluss eingetreten ist.

2.5 Die Kosten für auf Wunsch des Bestellers angefertigte Waren und Vorarbeiten hierfür trägt bei nicht erfolgtem Vertragsabschluss der Besteller.

2.6 An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Angebotsunterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nur mit unserer Zustimmung zugänglich gemacht werden.

3. Lieferungen, Gefahrenübergang

3.1 Teillieferungen sind zulässig und verpflichten den Besteller zur Zahlung der anteiligen Vergütung, es sei denn, dass die Entgegennahme der der Teillieferung unzumutbar wäre. Jede Teillieferung gilt als Erledigung eines gesonderten Auftrages im Sinne dieser Bedingungen.

3.2 Lieferungen erfolgen auf Kosten des Bestellers. Die Gefahr für die Ware geht mit ihrem Verlassen der Werkräume beim Hersteller oder mit der Mitteilnahme der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Dies gilt auch bei Teillieferungen.

3.3 Geräte werden demontiert geliefert, soweit es die Versandart und das Transportrisiko erfordern.

3.4 Der Abschluss einer Transport- oder sonstigen Versicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers.

3.5 Bei Abnahmeverzögerung trägt der Besteller die bei uns angefallenen Lagerkosten, diese betragen je volle Woche der Verspätung ein halbes Prozent, insgesamt aber maximal 5% vom Nettowert der nicht abgenommenen Ware. Dem Besteller bleibt es vorbehalten, einen geringeren bzw. uns einen höheren Schaden nachzuweisen. Wir sind berechtigt nach Ablauf einer von uns gesetzten ange-

messenen Abnahmefrist über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Besteller mit angemessenen verlängerten Fristen zu beliefern.

4. Lieferfristen und –Termine

4.1 Die von uns angegebenen Lieferfristen sind freibleibend und nur angenähert, es sei denn, es wurden ausdrücklich einzelvertraglich Fixgeschäfte vereinbart. Sie sind erst maßgeblich, wenn wir von unseren Kunden sämtliche für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vereinbarte Zahlungen fristgerecht erhalten haben.

4.2 Die Lieferzeit beginnt frühestens mit dem Eingang unserer Auftragsbestätigung beim Besteller. Sie ist eingehalten, wenn innerhalb der Frist der Liefergegenstand die Werkräume beim Hersteller verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Lieferfristtage sind Arbeitstage.

4.3 In Fällen höherer Gewalt oder sonstiger von uns nicht zu vertretender Umstände (auch wenn sie beim Vorlieferanten eintreten) verlängern sich die –auch bestätigten– Lieferfristen in angemessenem Umfang. Dies gilt auch dann, wenn die vorausbezeichneten Umstände während eines bereits eingetretenen Verzugs entstehen. Wir uns aufgrund solcher Umstände die Leistung unmöglich gemacht, oder unzumutbar gemacht, so werden wir von unserer Leistungspflicht frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als einen Monat dauert, sind wir und der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Lieferung

5.1 Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk auf Kosten und Gefahr des Käufers. Sämtliche mit der Verpackung verbundene Kosten, Frachtkosten und Porto gehen zu Lasten des Bestellers. Eine Transportversicherung ist ausgeschlossen. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen.

5.2 Verweigert der Besteller unrechtmäßig die Warenannahme, so hat er hierdurch entstehende Kosten und die Risiken für den Rücktransport zu tragen.

5.3 Angaben zu Lieferzeiten sind ohne Gewähr, vorbehaltlich der Fabrikations- und Liefermöglichkeiten. Fälle höherer Gewalt und sonstige nicht durch uns verschuldete Umstände entbinden uns von jeder Vertragspflicht. Die Lieferzeit gilt mit Anzeige der Versandbereitschaft als eingehalten.

5.4 Probelieferungen beginnen mit dem Tag der Lieferung und gelten nach Ablauf der Probezeit, als auf feste Rechnung zu unseren Verkaufsbedingungen übernommen, wenn nicht ausdrückliche und gegenteilige Mitteilung vor Ablauf der festgesetzten Probezeit erfolgt ist.

6. Zahlung

6.1 Zahlungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum 2% Skonto, innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto Kasse. Maßgebend ist der Eingang des Rechnungsbetrages auf unserem Konto.

6.2 Bei Zielüberschreitung werden Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank vom Rechnungsdatum an berechnet, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Darüber hinaus sind alle durch den Verzug entstandenen Schäden von Käufer zu erstehen. Wir sind auch berechtigt nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Als Schadenersatz ist ohne Nachweis 26% des Kaufpreises ohne MwSt. zu zahlen, es sei denn, geringere oder höhere Schäden werden seitens des Käufers/Verkäufers nachgewiesen.

6.3 Ist die Erfüllung unseres Zahlungsan-

spruches wegen, nach Vertragsabschluss eingetretener oder bekannt gewordener schlechter Vermögensverhältnisse des Bestellers gefährdet, so steht uns das Recht zu, per Nachnahme zu liefern, Vorkasse zu verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückzubehalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einzustellen und von bereits mit dem Besteller geschlossenen Verträgen zurückzutreten, sofern dieser nicht eine Vorauszahlung oder andere Sicherheit leistet.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung bestehenden sowie künftig entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware in unserem Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Akzente, Wechsel und Schecks gelten erst nach ihrer unwiderruflichen Einlösung als erfüllt.

7.2 Der Besteller ist nur dann berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, wenn er uns hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihn aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherheitsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt.

Wird die Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Bestellers stehen, veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen in voller Höhe an uns ab.

7.3 Der Besteller verpflichtet sich, die von uns gelieferte Ware nur mit der Maßgabe zu veräußern, dass er sich das Eigentum an dieser Ware bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vorbehält und vereinbart, dass anstelle des Eigentumsvorbehalts, wenn dieser durch Weiterveräußerung, Verbindung, Verarbeitung oder Vermengung erlischt, das Eigentum an der neuen Sache oder die daraus entstehende Forderung tritt.

7.4 Im Falle des Zahlungsverzuges oder eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers sind wir berechtigt, die sofortige Herausgabe der Vorbehaltsware zu beanspruchen. In der Rücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag, gleichzeitig werden die befristeten Forderungen dann sofort zur Zahlung fällig.

7.5 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen jeden versicherbaren Schaden zu versichern. Er tritt seine Forderungen aus den Versicherungsverträgen im Voraus an uns ab und erbringt auf unser Verlangen den Nachweis über den Abschluss der Verträge.

7.6 Zugriffe Dritter auf Vorbehaltsware oder an deren Stelle getretene Forderungen sind uns vom Besteller unverzüglich unter Beifügung von Dokumenten mitzuteilen.

8. Gewährleistung und Haftung

8.1 Eventuelle Mängelrügen und Beanstandungen jeglicher Art haben unverzüglich nach Empfang der Lieferung zu erfolgen, §377 HGB. Die beanstandeten Teile sind nach vorheriger Rücksprache frachtfrei an uns einzusenden.

8.2 Die regelmäßige Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sämtliche Mängelansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren in zwölf Monaten von der Ablieferung an.

8.3 Bei vorhandenen Mängeln sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Bei Ersatzlieferung

tragen wir die Kosten für das Ersatzstück einschließlich des Versands zum vertraglich ursprünglich vereinbarten Lieferort, nicht jedoch für Aus- und Einbau oder sonstigen Aufwand. Erfolgen aufgrund eines Verlangens des Bestellers die Versendung an einen anderen Ort oder Leistungen von uns vor Ort, so übernimmt der Besteller hierfür die anfallenden Mehrkosten. Ausgetauschte Gegenstände gehen in unser Eigentum über. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate, sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.

Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich oder mindestens zweimal fehlgeschlagen oder von uns trotz angemessener Fristen nicht erfolgt, so kann der Besteller mindern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen, soweit diesbezüglich nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die Geltendmachung von Schadenersatz setzt voraus, dass der Besteller uns ein Verschulden nachweist.

8.4 Für Mängel oder Schäden, die ohne unser Verschulden durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, übermäßige Beanspruchung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektromagnetische oder elektrische Einflüsse (soweit diese nicht vertraglich vorausgesetzt sind) entstanden sind, übernehmen wir keine Gewähr.

8.5 Die Haftung auf Schadenersatz ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Wir haften nicht für Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, es sei denn, das Verschulden betraf eine Kardinalspflicht und/oder einen Inhaber oder leitenden

Angestellten unseres Unternehmens. Dieser Haftungsausschluss erfasst nicht die Fälle, in denen Sach- oder Rechtsmängel infolge fahrlässiger Pflichtverletzung zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führen.

8.6 Unsere Haftung ist auf den Netto-Warenwert der Lieferung begrenzt, aus der der mangelhafte Gegenstand stammt. Sie beschränkt sich auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

9. Montage

9.1 Wird uns neben der Lieferung auch die Montage übertragen, so erfolgt dies aufgrund eines von der Lieferung unabhängigen selbstständigen Werkvertrages.

9.2 Für einen solchen Montagevertrag gelten die gesondert zu vereinbarenden Montagebestimmungen.

10. Sonstiges

10.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Diez.

10.2 Es gilt ausschließlich Deutsches Recht.

10.3 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, mit der der ursprünglich erstrebte wirtschaftliche Zweck bestmöglich erreicht wird.

BANKVERBINDUNG

Nassauische Sparkasse, Wiesbaden
IBAN: DE21 5105 0015 0830 0108 49
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX

STEUERDATEN

Montabaur HRB-NR.: 22826
Umsatzsteuer-ID: DE 279954456
Steuer-Nr.: 30/660/2037/1
Geschäftsführer: Bernhard Heese

ANSCHRIFT

Postfach 42 D-56368 Katzenelnbogen
Telefon +49 (6486) 9049660
Telefax +49 (6486) 9049662

INTERNET

E-Mail: info@emotion-balancer.com
www.emotion-balancer.com